

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im "Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars". Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Beschwerdeformular (1997)	
---------------------------	--

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

Unte	rlag	en i	n Kop	oie v	or.				
Stric	chc	ode	-Au	fkle	eber				
	chts	hof t	für N	lens	sche	nrec		eber vom Europäischen erhalten haben, kleben Sie bit	tte
A. D	er	Bes	chw	erc	lefü	hre	r		
Wen Abso	er T n de hnit	eil ri er Be tt A.:	chte schv 2 aus	t sic	h au			lich an natürliche Personen. e Organisation ist, füllen Sie n	ur
1. Fa		20000	ame						
Wü	nsc	he							
2. Vc	rna	me(ı	٦)						
Tho	ma	s Pa	ul						
3. Ge	bur	tsda	tum						
1	4	0	8	1	9	6	1	z. B. 31/12/1960	
Т	T	М	М	J	J	1	1		
4. Ge	ebur	tsor	t						
Mü	nch	en							
5. Sta	aats	ange	höri	gke	it				
Deu									
6. Ar Hett 8530 Deu	ens 04 I	hau Imm	iüns		traß	e 26	5		
***************************************					atio	nale	r Vor	rwahl)	
+49	-84	41-4	1902	64					
8. E-	Mai	l (fal	ls vo	rhai	nden)			
wue	enso	che@	@em	s-w	uer	sch	e.co	om	

weiblich

9. Geschlecht männlich

A.2. Organisation

Betreff Nr.

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

Tovarestvo z Obmeshenoju Vidpovidalnistju Verboliz (TzOV Verboliz)

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

35056429

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

2 2 0 6 2 0 0 7 z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte

14. Eingetragene Anschrift

Strasse: Shkilna 1a Ort: Volodymyrtsi, 81783

Region: Zhydachiv

Oblast: Lviv

Ukraine

- 15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
- +380-961821256
- 16. E-Mail

twuensche@verboliz.com

B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet								
17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.								
	ALB - Albanien		ITA - Italien					
	AND - Andorra		LIE - Liechtenstein					
	ARM - Armenien		LTU - Litauen					
	AUT - Österreich		LUX - Luxemburg					
	AZE - Aserbaidschan		LVA - Lettland					
	BEL - Belgien		MCO - Monaco					
	BGR - Bulgarien		MDA - Republik Moldau					
	BIH - Bosnien und Herzegovina		MKD - Nordmazedonien					
	CHE - Schweiz		MLT - Malta					
	CYP - Zypern		MNE - Montenegro					
	CZE - Tschechische Republik		NLD - Niederlande					
П	DEU - Deutschland		NOR - Norwegen					
	DNK - Dänemark		POL - Poland					
	ESP - Spanien		PRT - Portugal					
	EST - Estland		ROU - Rumänien					
	FIN - Finnland		RUS - Russische Föderation					
D	FRA - Frankreich		SMR - San Marino					
	GBR - Vereinigtes Königreich		SRB - Serbien					
	GEO - Georgien		SVK - Slovakische Republik					
	GRC - Griechenland		SVN - Slovenien					
	HRV - Kroatien		SWE - Schweden					
	HUN - Ungarn		TUR - Türkei					
	IRL - Irland	x	UKR - Ukraine					
П	ISL - Island							

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter	C.2. Rechtsanwalt					
18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion	26. Familienname					
19. Familienname	27. Vorname(n)					
20. Vorname(n)	28. Staatsangehörigkeit					
21. Staatsangehörigkeit	29. Anschrift					
22. Anschrift						
23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)					
24. Fax	31. Fax					
25. E-Mail	32. E-Mail					
	Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Interschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.					
Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mic Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtsh	h in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen nof für Menschenrechte zu vertreten.					
33. Unterschrift des Beschwerdeführers	34. Datum					
	z. B. 27/09/2015					
Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach zu Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Mensche	Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im					
35. Unterschrift des Bevollmächtigten	36. Datum					
	z. B. 27/09/2015					
Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bev	ollmächtigtem und Gerichtshof					
37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmäch für eComms an)	tigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse					
	Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.					

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind sowohl Abschnitt D.2 als auch Abschnitt D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation	D.2. Rechtsanwalt					
38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)	46. Familienname					
Inhaber / Direktor						
39. Familienname	47. Vorname(n)					
Wünsche						
40. Vorname(n)	48. Staatsangehörigkeit					
Thomas Paul						
41. Staatsangehörigkeit	49. Anschrift					
Deutsch						
42. Anschrift						
Hettenshausener Str. 26 85304 Ilmmünster Deutschland						
43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)					
+49-8441-490264						
44. Fax	51. Fax					
+49-8441-81860						
45. E-Mail	52. E-Mail					
twuensche@verboliz.com						
	n; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld die Organisation in der nach Artikel 34 der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.					
53. Unterschrift des Vertreters der Organisation	54. Datum z. B. 27/09/2015					
	T T M M J J J J					
Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.	Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor					
55. Unterschrift des Rechtsanwalts	56. Datum					
	z. B. 27/09/2015					
Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmä	chtigtem und Gerichtshof					
57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte be	ereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse					
für eComms an)	Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung de eComms-Systems zu.					

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das "Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars".

E. Darlegung des Sachverhalts

Das ukrainische Unternehmen TzOV Verboliz, an dem ich 100% Anteile habe und bei dem ich die Position des Direktors innehabe, hat der ukrainischen Firma TOV Vikspromgrup mit Vertrag Nr. 11-1009 vom 17.9.2018 Weizen verkauft und diesen am 21.9.2018 an die im Vertrag benannte Lieferadresse vul. Bolechivska 26, Stryi geliefert. Zahlung für die Lieferung wurde jedoch vom Verkäufer nicht geleistet. Daraufhin wurde von TzOV Verboliz mit Datum 23.1.2019 Klage beim Handelsgericht der Oblast Lviv eingelegt. Das Verfahren wurde vom Handelsgericht der Oblast Lviv mit Entscheidung vom 31.1.2019 an das Handelsgericht der Oblast Odessa als territorial zuständiges Gericht übertragen. Gegen diese Entscheidung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit wurde von TzOV Verboliz Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren wurde jedoch unserem Antrag nicht stattgegeben und die Entscheidung des erstinstanzlichen Gericht zur örtlichen Zuständigkeit beibehalten. Am Handelsgericht der Oblast Odessa wurde das Verfahren mit der Nummer 916/1459/19 am 31.5.2019 im vereinfachten Verfahren eröffnet.

Die Verhandlung fand am 27.6.2019 statt. Die Gegenseite, TOV Vikspromgrup, nutzte dabei ihre verfahrensrechtliche Möglichkeit zur Abgabe einer Erwiderung auf die Klage nicht und war auch am Verfahrenstermin nicht anwesend. Vom Handelsgericht der Oblast Odessa wurde die Gewährung der Klage(ansprüche) abgelehnt und nach meiner Auffassung dem Prinzip der Unparteilichkeit des Gerichtes ebenso wie den Prinzipien eines fairen Verfahrens und den Verfahrensregeln des ukrainischen Handelsgerichtskodex widersprochen, was im Folgenden ausgeführt wird:

Obwohl der Vertrag die Lieferung an eine konkrete Adresse vorsieht und gemäß der Punkte 5.2, 5.3 des Vertrages die Lieferverpflichtung mit Anlieferung der Ware an diese Adresse als erfüllt gilt, die Lieferung an diese Adresse erfolgte und der Empfang durch das mit dem Käufer in Vertragsverbindung stehende "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2", eine Filiale der öffentlichen Aktiengesellschaft PAT "Dershavna prodovolstho-zernova korporatija Ukraine", kurz DPZKU, ein staatliches Kombinat, das Dienstleistungen der Warenannahme und -lagerung anbietet, bestätigt wurde, dies Teil der von uns geführten Beweise war und die Beklagte ihr Recht zur Gegendarstellung nicht wahrnahm und von der Beklagten keinerlei Aussagen bezüglich des Erhalts/Nichterhalts der Lieferung gemacht wurden, entschied das Gericht, dass TzOV Verboliz nicht nachgewiesen habe, dass die Ware an die Beklagte geliefert wurde. Vom Gericht wurden unsere Aussagen in der Klage, die darlegen, dass der Käufer die Ware abtransportieren wollte und in diesem Zusammenhang auch einen Aufschub des Zahlungstermins im Gespräch mit der Buchhaltung von TzOV Verboliz erreichen wollte, dem nicht zugestimmt wurde, nicht zur Kenntnis genommen und in der Urteilsbegründung nicht angeführt, obwohl selbstverständlich die Tatsache, dass der Käufer die Ware vom Übergabeort abholen und an einen anderen Ort verbringen wollte, ein wesentliches Zeichen dafür ist, dass der Käufer die Ware erhalten und angenommen hat. Stattdessen konstruiert das Gericht eine Argumentationskette mit Bezug auf buchhalterische Pflichten, die für die Beurteilung der tatsächlichen Warenlieferung gegenstandslos sind, obwohl eine entsprechende Aussage im offiziellen Verfahren von Seite der Beklagten niemals vorgebracht wurde.

Das Gericht nimmt damit eine Position im Interesse der Beklagten ein und konstruiert selbständig / eigenmächtig eine Argumentation im Interesse der Beklagten, obwohl die Beklagte im offiziellen Verfahren in keiner Form dementsprechend Stellung genommen hatte. Damit verletzt das Gericht die Regelungen der §2 und 13 des Handelsgerichtskodexes der Ukraine, gemäß denen Handelsgerichtsverfahren auf dem Prinzip des Wettbewerbs der Parteien durchgeführt werden und jede Seite die für sie wesentlichen Sachverhalte beweisen muss. Auch wird durch Nichtberücksichtigung von uns im Verfahren vorgebrachter Sachverhalte gegen §236 des Handelsgerichtskodex verstoßen, der als Voraussetzung für die Begründetheit eines Urteils die vollständige und vollumfängliche Würdigung aller Tatsachen und Bewertung aller Argumente der Parteien erfordert. Nur unter diesem Verstoß gegen nationales Verfahrensrecht konnte das Gericht die Entscheidung in dieser Form treffen. Dies deutet auf Handeln des Gerichts einseitig im Interesse einer Partei - vermutlich motiviert durch die in der Ukraine weit verbreitete Korruption - und damit auf Verletzung der Anforderung der Unparteilichkeit des Gerichtes hin und verletzt gleichzeitig die Anforderungen an ein faires Verfahren. Die Annahme rechtswidrigen Einflusses auf die Gerichtsentscheidung wird auch dadurch gestützt, dass die Beklagte im Verfahren keinerlei vom Verfahrensrecht vorgesehene Maßnahmen zur Abwehr unserer Forderung machte, was nahelegt, dass die Beklagte ihre Interessen durch andere, nicht rechtmäßige Maßnahmen hinreichend gesichert sah.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59. Gegen die Entscheidung des Handelsgerichts der Oblast Odessa legten wir mit Datum 18.7.2019 Berufung beim südwestlichen Handelsberufungsgericht (Pivdenno-Zachidnyi Apeljatsinyi Hospodarskyi Sud) ein. Das Verfahren wurde am 25.7.2019 eröffnet. Die Verhandlung wurde auf den 18.9.2019 angesetzt. Da im erstinstanzlichen Verfahren aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Urteil damit begründet war, dass nicht nachgewiesen sei, dass wir die Ware an die Beklagte TOV Vikspromgrup geliefert hätten und das "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2" an der von TOV Vikspromgrup benannten Adresse die Ware für die Beklagte angenommen hatte, bemühten wir uns durch anwaltliche Anfragen, vom "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2" und der Zentrale des Unternehmens Informationen über den Inhalt des Vertrages zwischen dem Kombinat als Annehmendem und TOV Vikspromgrup als Käufer des von uns gelieferten Weizens und Auftraggeber des Kombinats zu erhalten. Dies wurde uns vom Kombinat mit Hinweis auf die Vertraulichkeit der Vertragsbeziehung verwehrt, jedoch darauf hingewiesen, dass man die Informationen dem Gericht aushändigen würde. Weiterhin erhielten wir vom Kombinat die Kopie eines Belegs über die Einlagerung, auf dem die Beklagte TOV Vikspromgrup als Empfänger der Ware genannt ist. Daraufhin wurde vom Anwalt meines Unternehmens TzOV Verboliz beim Berufungsgericht Antrag auf die Anforderung dieser Beweise bei PAT "Dershavna prodovolstho-zernova korporatija Ukraine" gestellt, da die Vertragsvereinbarungen zwischen unserem Käufer, der als Erfüllungsort der Lieferverpflichtung die Adresse des Kombinats vorsieht, und dem PAT "Dershavna prodovolstho-zernova korporatija Ukraine" als annehmender Stelle wesentliche Aussagen zu dem vom erstinstanzlichen Gericht behaupteten fehlenden Nachweises des Erhalts der Ware durch die Beklagte beinhaltet. Die Käuferin (Beklagte) selbst hat an der Adresse des vertraglich vereinbarten Lieferortes keinen eigenen Standort, daher konnte die Annahme der Ware an dem im Vertrag vorgesehenen Lieferort umstandsbedingt und offensichtlich nur durch einen von der Käuferin beauftragten Dienstleister erfolgen, der an dieser Adresse einen Standort hat.

Das Berufungsgericht führt in seiner Entscheidung zwar die Voraussetzungen für die Anforderung von Beweisen durch das Gericht nach §81 des Handelsgerichtskodexes der Ukraine an, behauptet jedoch dann, dass die angeforderten Dokumente in keiner Weise den Empfang der Ware gemäß des Liefervertrags Nr 11-1009 vom 17.9.2018 bestätigen könnten und lehnt daher die Anforderung dieser Beweise ab. Vor dem Hintergrund, dass weder der Abschluss des Vertrages noch die Lieferung der Ware von TzOV Verboliz an den genannten Lieferpunkt in Zweifel stehen, sondern vom erstinstanzlichen Gericht ausschließlich als nicht nachgewiesen gilt, dass diese Lieferung vom Käufer TOV Vikspromgrup erhalten wurde, sind genau die als Beweis angeforderten vertraglichen Regelungen zwischen dem Käufer der von uns gelieferten Ware und dem Annehmenden (Liefervertrag, Vertrag über die Lagerung und Ermächtigung zur Annahme zwischen TOV Vikspromgrup und "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2") geeignet zu klären, ob die Annahme der Ware durch das Kombinat am im Vertrag genannten Lieferort im Namen und Auftrag des Käufers erfolgte und die Annahme der Ware durch das Kombinat damit der Annahme durch den Käufer entspricht.

Die Verweigerung der für diesen Fall vorgesehenen Einholung von Beweisen durch das Gericht macht die Beweisführung und die daraus folgende Begründung der Position des Klägers unmöglich. Dadurch wird das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Gleichzeitig ist diese Handlung nur durch Parteinahme des Gerichts zu Gunsten der Beklagten zu verstehen. Ein Urteil, bei dem nicht alle Sachverhalte und Argumente der Parteien vollständig und vollumfänglich gewürdigt werden, gilt nach ukrainischem nationalem Recht als nicht hinreichend begründet. Als Folge fehlt dem Urteil nach ukrainischem Recht die Gesetzlichkeit, da diese nur dann vorliegt, wenn das Verfahrensrecht eingehalten wird. Insofern ist die Verweigerung der im nationalen Recht vorgesehenen Einholung der Beweise durch das Gericht Ausdruck des Fehlens eines fairen Verfahrens, und damit eine Verletzung des §6 der Konvention.

Sowohl im Verfahren vor der ersten Instanz als auch beim Verfahren in der Berufungsinstanz nahm die Beklagte weder ihr Recht zur Gegendarstellung vor der Verhandlung wie auch in der Verhandlung wahr, stattdessen wurde eine Position vom Gericht bezogen und entschieden. Dadurch werden Verfahrenselemente, die im ukrainischen Prozessrecht vorgesehen sind, ausgeschaltet. Der reguläre Ablauf ist, dass als Antwort auf die Klage die Beklagte eine Gegendarstellung abgibt, zu dieser Gegendarstellung und den darin vorgebrachten Argumenten die Klägerin erneut Stellung nehmen kann und die Beklagte auf diese Gegendarstellung erneut antworten kann. Es haben also beide Parteien die Möglichkeit, auf die Argumente der Gegenpartei einzugehen. Erst auf dieser Basis und nach den Argumenten in der Verhandlung entscheidet das Gericht. Wird jedoch, wie im vorliegenden Fall, eine Position ohne die beschriebenen Prozessabläufe direkt vom Gericht formuliert und in derselben Sitzung vorgebracht und unmittelbar entschieden, ist damit nicht nur die Unparteilichkeit untergraben, sondern es wird der Partei, gegen deren Interessen sich dieses Verhalten wendet, auch die Möglichkeit genommen, ihre Argumentation in Bezug auf die Position des Gerichts entsprechend vorzubringen und auf die direkt vom Gericht entwickelte Position – begründet zu antworten. Der betroffenen Partei wird die vollständige Position erst mit Zustellung des Urteils, also nach Abschluss der Verhandlung, zugänglich. Dadurch ist das Verfahren nicht fair.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichtes wurde von TzOV Verboliz Kassationsklage beim Oberen Gericht (Verchovnyi Sud) der Ukraine eingelegt. Die Eröffnung des Verfahrens wurde jedoch mit Entscheidung vom 5.10.2019 mit Hinweis darauf, dass es sich um eine geringwertige Sache handele und kein Interesse der Gesellschaft an der Sache bestünde, abgelehnt.

Das Obere Gericht der Ukraine (Verchovni Sud) begründet seine Ablehnung damit, dass es sich um eine geringfügige Sache handele und geringfügige Sachen, sofern sie nicht gewissen Unterpunkten genügen, der Kassationsklage nicht unterliegen. Zu diesen Unterpunkten gehört auch, dass die Sache ein erhebliches gesellschaftliches Interesse betrifft. Die Klage an das Kassationsgericht bezieht sich unter anderem darauf, dass von der Vorinstanz für die Sache wesentliche Beweismittel trotz Antrags nicht angefordert wurden und das vorliegende Sachverhalte und Beweismittel im Urteil nicht gewürdigt und in der Urteilsbegründung nicht genannt sind. Dies weist dem Sinne nach auf die Verletzung des Rechts auf ein fairen Verfahrens hin und widerspricht Regelungen für ein faires Verfahren, die auch das nationale Recht vorsieht. Das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht ist jedoch ein Menschenrecht und die Menschenrechte und deren Sicherung bestimmt gemäß Artikel 3 der Verfassung der Ukraine den Inhalt und das Handeln des Staates. Die Sicherung dieser Rechte obliegt gemäß Artikel 55 der Verfassung den Gerichten, insofern auch dem Oberen Gericht der Ukraine. Die vom Oberen Gericht umfangreich angeführten Argumente über die Funktion des oberen Gerichts in der Systematik des Gerichtswesens entbinden von dieser Verpflichtung nicht. Die Einhaltung der Menschenrechte ist sicher eine Aufgabe mit erheblichem gesellschaftlichen Interesse. Das Obere Gericht hätte somit gemäß seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung die Sicherung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht schützen müssen. Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte ergibt sich - folgend aus Artikel 3 der Verfassung der Ukraine - als wesentliche Aufgabe des Staates und ist damit bei Anzeichen deren Verletzung vom zuständigen Staatsorgan - der Gerichtsbarkeit - wahrzunehmen. Entsprechend widerspricht die Ablehnung der Kassationsklage der Verpflichtung des Staates und des Gerichtswesens zur Sicherung der Menschenrechte.

Unabhängig davon, ob das Obere Gericht die Kassationsklage begründet ablehnen konnte oder in dem offensichtlich nicht fairen Verfahren und nicht unparteiischem Verhalten der Gerichte der Vorinstanzen eine Verhandlung in öffentlichem Interesse hätte sehen müssen, führt die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens beim Kassationsgericht dazu, dass die Entscheidungen der nicht fairen Verfahren vor den nicht unparteiischen Gerichten der Vorinstanzen bestehen bleiben.

Mit dieser Entscheidung des Oberen Gerichts (Verchovni Sud) ist der innerstaatliche Rechtsweg abgeschlossen.

Durch die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren wurde die Sicherung der Rechte von TzOV Verboliz aus dem Vertrag mit TOV Vikspromgrup unmöglich, was zu erheblichen Schäden führte. Diese Schäden wirken auch auf mein Recht auf Eigentum als Inhaber des Unternehmens, was begründet, dass als Geschädigter neben meinem Unternehmen TzOV Verboliz auch ich als Inhaber des Unternehmens die Beschwerde beim EGMR mittrage.

Zu diesen Schäden gehört der nicht gezahlte Kaufpreis der Ware in Höhe von HRN 153216,00, die Verzugsentschädigung in Höhe von HRN 35558,71. Weiterhin gehören zu den Schäden die Verfahrenskosten in Höhe der Gerichtsgebühren von HRN 2831,62 vor dem Gericht der ersten Instanz, HRN 4247,44 vor dem Gericht der Berufungsinstanz, dem Anwaltshonorar von HRN 20000,00 zuzüglich der Reisekosten. Dass es sich dabei um einen Schaden als Ergebnis des nicht unparteiischen und nicht fairen Verfahrens handelt, folgt daraus, dass im Fall des Erfolgs der Klage in einem fairen Verfahren diese Kosten von der Beklagten hätten erstattet werden müssen. Weiterhin gehören zum Schaden aus dem nicht fairen Verfahren die Kosten des Verfahrens vor dem EGMR mit den Kosten für den Rechtsbeistand in noch nicht zu beziffernder Höhe. Außerdem ergibt sich aus der aus dem nicht fairen Verfahren folgenden Verletzung der Eigentumsrechte an Kaufpreis und Verzugsentschädigung Schaden durch fehlende Finanzmittel, der sinnvollerweise mit dem Zinssatz der ukrainischen Nationalbank für die Zeit bis zur tatsächlichen Kompensation dieser Summe zu bewerten und daher gegenwärtig noch nicht zu benennen ist. Zu diesen Schäden kommen Verluste durch die starke Volatilität der ukrainischen Währung bis zur tatsächlichen Kompensation des Schadens, die ebenfalls erst mit Abschluss des Verfahrens zu bewerten sind. Da mit dem Abschluss des nationalen Verfahrens und als Folge des nicht fairen Verfahrens dieser Schaden nicht mehr von der Beklagten erhalten werden kann, bitte ich/wir um die Entscheidung, dass dieser Schaden aus Mitteln des ukrainischen Staates zu entschädigen ist.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren vor einem unparteilschen Gericht

Erläuterung

Die einseitige Positionsnahme des Gerichtes der ersten Instanz unter Nichtbeachtung relevanter Beweismittel (Verletzung auch nationaler Anforderungen an die Gerichtsbarkeit / Würdigung aller Beweise) und selbständige Konstruktion einer Argumentationskette zur Ablehnung der Klage durch das Gericht (unter Fehlen jeglicher Stellungnahme der Beklagten) sowie die Verweigerung der beantragten Anforderung von Beweismitteln durch die Berufungsinstanz, konkret von Beweismitteln, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer der Ware TOV Vikspromgrup und dem mit der Annahme/Lagerung beauftragten Unternehmen "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2", die die für das Verfahren entscheidende Frage, ob "Stryiskyi Kombinat Chliboproduktiv No2" die Ware im Namen und Auftrag des Käufers annahm, klären, verletzt die Garantie eines fairen Verfahrens durch ein unparteijsches Gericht. Auch in der nationalen Gesetzgebung der Ukraine ist beispielsweise in §236 des Kodexes der Handelsgerichtbarkeit festgelegt, dass ein Urteil dann begründet ist, wenn es unter vollständiger und vollumfänglicher Berücksichtigung aller Sachverhalte entschieden wurde, was nicht erfolgte. Gleichzeitig nimmt das Gericht durch Anführen von für die Entscheidung, ob die Ware von TzOV Verboliz vertragsgemäß geliefert wurde, nicht relevanten Bezügen auf gesetzliche Regelungen zu Anforderungen der Buchhaltung und Verbuchung von Mehrwertsteuer einseitig zu Gunsten des Beklagten Position, ohne dass die Beklagte jemals an einer Verhandlung teilgenommen und/oder diese Positionen im Verfahren vertreten hätte. Das deutet darauf hin, dass die Entscheidung nicht von einem unparteilschen Gericht in einem fairen Verfahren nach rechtsstaatlichen Regeln, sondern auf Basis der in der Ukraine anerkannt weit verbreiteten Korruption entschieden wurde.

Zusatzprotokoll Artikel 1
"Schutz des Eigentums"

Mit dem Abschluss und der Erfüllung des Liefervertrages ist im Gegenzug zur Übergabe des Eigentums an der gelieferten Ware am im Vertrag vorgesehenen Kaufpreis Eigentum erworben, das nach dem Recht auf Achtung des Eigentums gesichert und durch den Staat zu sichern ist. Durch die Tatsache, dass in einem nicht der Garantie auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht entsprechenden Prozess die Sicherung des Rechts am Eigentum unmöglich wurde, resultiert der nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht begründbare Verlust des Eigentums. Daraus resultiert eine Verletzung des Artikel 1 Zusatzprotokoll.

Die daraus folgenden Schäden sind oben benannt.

62. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unparteilschen Gericht Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Klage auf Erfüllung des Vertrages und Zahlung des Kaufpreises und der Verzugsentschädigung vor dem Handelsgericht der Oblast Odessa (Klage vom 22.5.2019, Entscheidung vom 27.6.2019, zugestellt 10.7.2019), dem Berufungsgericht (Klage vom 18.7.2019, Entscheidung vom 18.9.2019, zugestellt 7.10.2019) und dem Kassationsgericht (Klage vom 18.10.2019, Entscheidung vom 5.11.2019, zugestellt 19.11.2019)

Mit diesen Entscheidungen ist der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft. Die Frist von sechs Monaten ab der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 5.11.2019, zugestellt am 19.11.2019, oder behelfsweise ab Entscheidung des Berufungsgerichtes vom 18.9.2019, zugestellt am 7.10.2019, ist eingehalten.

Verletzung des Rechts auf die Achtung des Eigentums Klage auf Erfüllung des Vertrages und Zahlung des Kaufpreises und der Verzugsentschädigung vor dem Handelsgericht der Oblast Odessa (Klage vom 22.5.2019, Entscheidung vom 27.6.2019, zugestellt 10.7.2019), dem Berufungsgericht (Klage vom 18.7.2019, Entscheidung vom 18.9.2019, zugestellt 7.10.2019) und dem Kassationsgericht (Klage vom 18.10.2019, Entscheidung vom 5.11.2019, zugestellt 19.11.2019)

Mit diesen Entscheidungen ist der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft. Die Frist von sechs Monaten ab der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 5.11.2019, zugestellt am 19.11.2019, oder behelfsweise ab Entscheidung des Berufungsgerichtes vom 18.9.2019, zugestellt am 7.10.2019, ist eingehalten.

34. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?	○ la	
	Nein	
5. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?		
I. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)		
6. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder	○ Ja	
Schlichtungsorgan vorgelegt?		
	Nein	
77. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Na	me der internationalen	Instan
77. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Na und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)	me der internationalen	Instan
	me der internationalen	Instan
	me der internationalen	Instan
	me der internationalen	ı İnstan
	ime der internationalen	ı İnstan
	me der internationalen	Instar
	ime der internationalen	ı Instar
	me der internationalen	ı Instar
	ime der internationalen	Instar
	me der internationalen	Instar
	ime der internationalen	Instar
	me der internationalen	ı İnstai
	ime der internationalen	ı İnstai
	me der internationalen	Instar
	ime der internationalen	Instar
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)		Instar
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen) 8. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerder	n O Ja	Instar
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen) i8. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerder vor dem Gerichtshof anhängig?		Instar
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen) 8. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerder	n O Ja	Instar
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen) 8. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerder vor dem Gerichtshof anhängig?	n O Ja	Instar

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

,	Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet		
1.	Klage vor dem Handelsgericht der Oblast Odessa inklusive Anlagen (inklusive Kaufvertrag)	S.	1
2.	Entscheidung des Handelsgerichts der Oblast Odessa	S.	41
3.	Klage vor dem Berufungsgericht (Handelsgericht) der Oblast Odessa inklusive Anlagen	S.	50
4.	Ergänzende Beweisanforderungen bezüglich des Verfahrens am Berufungsgericht (Handelsgericht)	S.	74
5.	Entscheidung des Berufungsgerichts (Handelsgericht) der Oblast Odessa	S.	84
6.	Klage vor dem Oberen Gericht der Ukraine (Kassationsverfahren) inklusive Anlagen	S.	94
7.	Entscheidung des Oberen Gerichts der Ukraine über Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens (Handelsgericht)	S.	114
8.	Beleg über Zustellung der Entscheidung im Berufungsverfahren (zum Nachweis Empfangsdatum)	S.	119
9.	Beleg über Zustellung der Entscheidung über Ablehnung Kassation (zum Nachweis Empfangsdatum)	S.	120
10.	Auszug aus Firmenregister zum Nachweis Position Direktor / Handlungsvollmacht Thomas Wünsche	S.	121
11.		S.	
12.		S.	
13.		S.	
14.		S.	
15.		S.	
16.		S.	
17.		S.	
18.		S.	
19.		S.	
20.		S.	
21.		S.	
22.		S.	
23.		5.	
24.		S.	
25.		S.	

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

Durch die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren entstanden die auf Seite 7 (Punkt 60 des Formulars) genannten Schäden, um deren Entschädigung gemäß Artikel 41 der Europäischen Menschenrechtskonvention ich/wir bitten.

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

72. Datum

1	8	0	3	2	0	2	0	z. B. 27/09/	2015
Т	Т	M	M	1	1	1	1		

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en)

Beschwerdeführer

(1.) -le

Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift 🕟 des Beschwerdeführers 🔾 des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

Dr. Thomas Wünsche

Hettenshausener Strasse 26

D-85304 Ilmmünster

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar European Court of Human Rights Council of Europe 67075 STRASBOURG CEDEX FRANCE

